

Lizenzierung elektronischer Medien

1 Einführung

Die Deutsche Bibliotheksstatistik¹ zeigt es zwar nicht auf einen Blick, aber mit Hilfe der variablen Auswertungsmöglichkeiten kann man feststellen, dass bei 70 Universitätsbibliotheken, die in den Jahren 2006, 2009 und 2012 neben den Gesamtausgaben für die Erwerbung (Kauf, DBS-Kategorie 150) auch Ausgaben zu den Kosten für digitale/elektronische Medien (DBS-Kategorie 151) gemacht haben, dieser Anteil von durchschnittlich 23,1 Prozent im Jahr 2006 über 35,5 Prozent in 2009 auf 49,3 Prozent im Jahr 2012 angestiegen ist. Es ist sicher keine gewagte Prognose, dass Ausgaben für Lizenzverträge bald mehr als 50 Prozent für die Erwerbung in den meisten wissenschaftlichen Bibliotheken ausmachen werden.

Unter digitale/elektronische Medien² fallen:

- Datenbanken, d.h. Sammlungen und Zusammenstellungen von Daten, Fakten, bibliographischen Angaben und Texten, die unter einer gemeinsamen Oberfläche retrievelfähig angeboten werden
- Elektronische Einzeldokumente, d.h. inhaltlich geschlossene, digitale Informationseinheiten, z.B. E-Books, elektronische Dissertationen, digitale audiovisuelle Medien oder Multimedia-Dokumente.

Sieht man von übergeordneten Regelungen des Europäischen Rechts einmal ab, ist für den Erwerbungsbereich deutscher Bibliotheken unverändert das BGB³ die entscheidende Grundlage von Verträgen. Das BGB jedoch kennt die Begriffe „Lizenz“ bzw. „Lizenzvertrag“ nicht. Vor mehr als 15 Jahren hat sich damit ein Tätigkeitsfeld in den Bibliotheken ergeben, das neue Möglichkeiten eröffnet, vielleicht auch Gefahren beinhaltet, einem schnellen Wechsel unterworfen ist und in jedem Fall immer neue Herausforderungen bereit hält.

Lizenzierung bedeutet⁴, dass vom Rechteinhaber (z.B. Verlag oder Urheber) befristet oder auf Dauer Nutzungsrechte eingeräumt werden, die vertraglich fixiert werden müssen. Im Bibliotheksbereich sind dies in aller

¹ <http://www.hbz-nrw.de/angebote/dbs/auswertung/> (13.12.2013). In den entsprechenden Kategorien weist die DBS darauf hin, dass dem Erwerb durch Kauf im Sinne dieser Statistik der Erwerb von Nutzungsrechten im Rahmen eines Lizenzvertrages gleichzusetzen ist.

² Definitionen in Anlehnung an die entsprechenden Kategorien der DBS, s. <http://www.bibliothekstatistik.de/ingabe/fbarchiv/index.php?berichtsjaehr=2012&fb=03> (13.12.2013).

³ <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf> (13.12.2013).

⁴ Siehe hierzu die Artikel im Brockhaus (anmelde- und lizenzpflichtig) bzw. der wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Lizenz> (13.12.2013).

Regel einfache Rechte, d.h. sie werden nicht exklusiv nur einem Vertragspartner eingeräumt. Selbst wenn elektronische Dokumente gekauft werden, betrifft der „Kauf“ zumeist nur die Daten, die Nutzung unterliegt in aller Regel dem daneben (oder implizit) unterzeichneten Lizenzvertrag.

Aspekte in bibliothekarischen Lizenzverträgen, die im Vergleich zu Kaufverträgen des konventionellen, gedruckten Umfelds oder auch aufgrund des elektronischen Formats besondere Beachtung erfordern, sind in Auswahl:

- Definition des Nutzerkreises
- Definition der Nutzungsrechte
- Fragen der Nutzungsstatistiken
- Laufzeiten und damit verknüpft gegebenenfalls Absprachen zur Preisgestaltung und zur (vorzeitigen) Kündigung
- Fragen der dauerhaften Nutzung und der Langzeitarchivierung auch und gerade nach Beendigung des Vertrages

Diese Punkte⁵ und viele andere sind sowohl in lokalen Einzelverträgen wie auch in Konsortialverträgen unabhängig von der Produktgattung zu beachten.⁶

2 Konsortialer Erwerb elektronischer Medien

2.1 Strukturen konsortialen Handelns in Deutschland

Neben lokalen Einzelverträgen ist der konsortiale Erwerb elektronischer Medien vielleicht nicht der Königsweg, in jedem Fall aber eine der Hauptstraßen im Erwerbungsgeschäft der Bibliotheken. Bereits Ende 1994 hat die Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken im Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen, beim Bezug von CD-ROM-Datenbanken – das damals übliche elektronische Format – durch gemeinschaftliche Beschaffung und zentrale Verhandlungen günstigere Bezugsbedingungen zu erreichen⁷. Die Bildung dieser Einkaufsgemeinschaft war rückblickend gesehen der Start des NRW-Konsortiums⁸, wie es heute beim hbz Köln angesiedelt ist.

In den nachfolgenden Jahren entstanden – entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland – regionale Konsortien, die sich schon zu Beginn des Jahres 2000 in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher, Österreichischer und Schweizer Konsortien – German, Austrian, Swiss

⁵ Junkes-Kirchen 2013 beschreibt Lizenzen und ihre „Fallstricke“ als neues Arbeitsfeld für Bibliothekare.

⁶ Vgl. dazu auch Abschnitt 4: „Richtlinien für den Abschluss von Lizenzverträgen“ in diesem Beitrag.

⁷ Reinhardt 2000: 177.

⁸ http://www.hbz-nrw.de/angebote/digitale_inhalte/ (13.12.2013).

Consortia Organisation (GASCO)⁹ zusammenschlossen¹⁰. Weitere Konsortien werden durch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren) sowie von den Ressortforschungseinrichtungen gebildet, die ebenfalls Mitglieder der GASCO sind.

Die Konstruktion der deutschen Konsortien reicht vom eingetragenen Verein (Friedrich-Althoff-Konsortium¹¹) über den Zusammenschluss von Bibliotheken im Rahmen von Bibliotheksverbänden (NRW-Konsortium, HeBIS¹², Bayern-Konsortium¹³) bis hin zu Zusammenschlüssen mit engem Bezug auf ein Bundesland (Niedersachsen-Konsortium¹⁴).

In der internen Organisation findet man Geschäftsstellen mit diesen fest zugeordneten und zentral finanzierten Personalstellen (hbz, HeBIS), aber auch Geschäftsstellen, deren Personal durch eine Umlage finanziert wird (Friedrich-Althoff-Konsortium). Daneben gibt es die zentrale Administration durch eine einzelne Bibliothek und deren Personal (Bayern-Konsortium), die zentrale Administration mit zeitlich routinemäßigem Wechsel in der Leitung des Konsortiums (Niedersachsen-Konsortium), aber auch produkt- und/oder aufgabenbezogene Aufteilung der anfallenden, konsortialen Tätigkeiten auf die Teilnehmerbibliotheken (Konsortium Baden-Württemberg¹⁵).

2.2 Aspekte konsortialen Handelns

Vorteile konsortialen Handelns – eine Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Aufbau und Weitergabe der notwendigen Kompetenz im komplizierten Geschäft des Aushandelns von Verträgen zum Teil mit global handelnden Konzernen/Verlagen. Diese Kompetenz kann sowohl bei Geschäftsstellen als auch bei Einzelpersonen angesiedelt sein; wichtig ist, dass nicht jede Teilnehmerinstitution diese Kompetenz in diesem Ausmaß entwickeln und/oder vorhalten muss¹⁶.
- Reduktion der Kosten gegenüber Einzelabschlüssen. Gerade bei der Lizenzierung von Datenbanken können umso größere Einsparungen erzielt werden, je mehr Standorte sich zusammenfinden.

9 Eine Liste der GASCO-Mitglieder sowie Informationen über bestehende Lizenzverträge findet man auf der Homepage der GASCO: http://www.hbz-nrw.de/angebote/digitale_inhalte/gasco/ (13.12.2013).

10 Zur „Frühzeit“ der Konsortien bis zum Jahr 2005 s. Reinhardt et al. 2005 über die Zeit bis 2010 s. Reinhardt 2010.

11 <http://althoffkonsortium.wordpress.com/> (13.12.2013).

12 <http://www.hebis.de/hebis-konsortium/welcome.php>.

13 <http://www.bsb-muenchen.de/Bayern-Konsortium.632.0.html> (13.12.2013).

14 <http://nds-konsortium.sub.uni-goettingen.de/> (13.12.2013).

15 <http://www.konsortium-bw.de/> (13.12.2013).

¹⁶ Junkes-Kirchen 2013.

- Konsortiale Verträge ermöglichen es, bei gleichbleibenden oder nur wenig erhöhten Kosten mehr Inhalte für die Teilnehmer zu lizenzieren (Beispiel: Cross Access¹⁷ oder Zugriff auf das Gesamtpaket bzw. fachlich definierte Teilpakete des Anbieters).
- Konsortiale Verträge ermöglichen es, Zugriffsbedingungen zu vergleichsweise günstigen Bedingungen zu erwerben (Beispiel: Bündelung¹⁸ der Anzahl parallel erlaubter Zugriffe).
- Sofern zentrale Mittel (regional und/oder bundesweit) zur Verfügung stehen¹⁹, kommen Teilnehmer in den Genuss von ermäßigten Kosten.
- Konsortiales Handeln ermöglicht den Aufbau von „Marktmacht“²⁰.

Nachteile konsortialen Handelns – eine Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Die Teilnahme an einem Konsortium bedeutet einen Verlust an Selbständigkeit. Die Abhängigkeit von den verhandlungsführenden Personen muss akzeptiert werden.
- Die Gruppendynamik eines Konsortiums kann zur Abhängigkeit von den übrigen Teilnehmern führen.²¹
- Die Teilnahme an Zeitschriftenverträgen geht in der Regel mit der Fixierung eines bestehenden Umsatzniveaus mit dem Verlag einher.
- Die Teilnahme an Mehrjahresverträgen bedeutet einen Verlust an (finanzieller) Flexibilität.

Besonderheiten konsortialen Handelns – eine Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Das Festhalten an einem auf dem historisch gewachsenen Abonnementbestand einer Einrichtung basierenden Kostenmodell für Zeitschriftenpakete gerät immer mehr in die Kritik. Alternativ werden Ansätze diskutiert, bei denen die Zeitschriften im E-only-Format zu bestandsunabhängigen Pauschalpreisen erworben werden. Zu den

¹⁷ Cross Access bedeutet, dass bei Verträgen zur Nutzung elektronischer Zeitschriften alle Teilnehmer auf alle Titel Zugriff erhalten, die mindestens einmal im Konsortium subskribiert sind.

¹⁸ Das Konsortium vereinbart bei bestimmten Datenbanken eine ‚kleine‘ Zahl von Parallelzugriffen für eine größere Zahl von Teilnehmern.

¹⁹ Im Jahr 2013 verfügten das Konsortium Baden-Württemberg, das Bayern-Konsortium, das HeBIS-Konsortium, das Niedersachsen-Konsortium und Sachsen über wesentliche Beträge zur Beschaffung elektronischer Inhalte. Daneben ist zu berücksichtigen, dass für die personelle Ausstattung zentraler Geschäftsstellen in mehreren Konsortien erhebliche Mittel zentral bereitgestellt werden. Hinzu kommt bundesweit die Förderung der Allianz-Lizenzen durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).

²⁰ Der Begriff „Macht“ ist im Konsortialgeschäft sehr unterschiedlich zu begreifen, da es sich in aller Regel um Anbieter mit Monopolcharakter handelt. Wenn deren Marktstellung national (z.B. im juristischen Bereich) oder international (z.B. bei Zeitschriften) herausragend ist, sind die Möglichkeiten auf Konsortialseite begrenzt.

²¹ Der lokal gewünschte/notwendige Ausstieg kann dazu führen, dass eine vereinbarte Mindestteilnehmerzahl unterschritten und damit das Konsortium gesprengt wird.

Herausforderungen bei einer derartigen Umstellung zählt insbesondere die Notwendigkeit, angemessene Preisparameter wie Typ der Einrichtung, Vollzeitäquivalente (FTEs)²², Nutzung oder Budget heranzuziehen, die jeder für sich genommen Vor- und Nachteile aufweisen. Die nach abonnementunabhängigen Kriterien definierten Preise können im Verhältnis zu den bisherigen Kosten der Bibliotheken für ihren eigenen Bestand und gegebenenfalls einen Paketzuschlag signifikant nach oben, aber auch nach unten abweichen. Ein Anbieter wiederum wird ein solches Modell nur attraktiv finden, wenn das bisherige Umsatzvolumen in der Summe der Vertragsteilnehmer zumindest nicht unterschritten wird.

- Vor diesem Hintergrund steht nach wie vor die Feststellung derzeit bestehender Subskriptionen am Beginn fast jeder Verhandlung über einen neuen Vertrag. Nach wie vor kann dies für zweischichtige, universitäre Bibliothekssysteme ein großes Problem darstellen; und nach wie vor ist das Ergebnis, in das Anbieter und Verhandlungsführende erheblich an Arbeitszeit investieren müssen, dann Basis für die sich anschließenden Verhandlungen.
- Gerade dieser Aspekt der Abonnementsverwaltung bietet die Möglichkeit, externe (Zeitschriften-)Agenturen einzubinden²³.
- Ein weiterer Punkt, der mit dem vorgenannten eng zusammenhängt, betrifft die Festlegung des Abbestellvolumens, das sich in der Regel prozentual am bisherigen Umsatz orientiert. Kleine, immer einstellige Prozentzahlen sind für Standorte mit wenig Abonnements oft eine unüberwindbare Hürde. Zumeist ist jedoch vereinbart, dass das Abbestellvolumen gebündelt wird, so dass seitens des Konsortiums selbst festgelegt werden kann, welche Abonnements gekündigt werden.
- Hannemann, geh du voran! Dieses Verfahren funktioniert auch im Konsortialgeschäft²⁴.
- Aus dem Kreis der Kostenfragen ist das Thema eines einheitlichen (geringen) Kostenbeitrags („Flat Fee“) für Teilnehmer aus dem nichtuniversitären Bereich in vielen Verhandlungen wiederzufinden.

Derzeitige Formen von Konsortialverträgen – eine Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Regionale Verträge: Sie standen am Anfang des Konsortialgeschäfts und stellen nach wie vor die Mehrzahl der Verträge in der deutschen Konsortiallandschaft²⁵.

²² Full-Time Equivalents, d.h. Vollzeitäquivalente.

²³ Das Friedrich-Althoff-Konsortium hat hierüber positiv berichtet.

²⁴ Ein Beispiel aus dem Jahr 2013: Die Konditionen eines konsortialen Vertrages zur Nutzung einer überregionalen Tageszeitung des Bayern-Konsortiums konnten ohne langwierige Verhandlungen für ein erweitertes NRW-Konsortium übernommen werden.

²⁵ GASCO: http://www.hbz-nrw.de/angebote/digitale_inhalte/gasco/ (13.12.2013).

- Überregionale Verträge: Je mehr Verträge mit „kleinen“ Anbietern zustande kommen, für die sich auf regionaler Ebene nicht genügend Teilnehmer finden, desto größer wird in den letzten Jahren die Zahl dieser Verträge.
- Nationallizenzen²⁶: Im Unterschied zu bundesweiten Konsortialverträgen, die sich bei den überregionalen Verträgen einordnen lassen, sind unter Nationallizenzen solche Verträge zu verstehen, für die in der Zeit von 2004 bis 2010 Fördermittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Verfügung standen, mit denen alle Kosten dieser Verträge abgedeckt werden konnten. Teilnehmende Institutionen mussten sich verpflichten, die ausgehandelten Nutzungsbedingungen zu akzeptieren, Kosten mussten nicht übernommen werden. Überwiegend handelte es sich um Verträge zur Nutzung abgeschlossener Ressourcen (Volltextdatenbanken, Zeitschriftenarchive, E-Book-Sammlungen), in den Jahren 2008 bis 2010 wurden sie ergänzt durch ein Pilotprojekt für laufende Zeitschriften. Verhandlungsführend in diesem Bereich war nicht die DFG selbst, sondern Bibliotheken aus dem Kreis der damaligen Sondersammelgebietsbibliotheken²⁷.
- Allianz-Lizenzen²⁸: Diese Verträge zeichnen sich gegenüber „normalen“ Konsortialverträgen durch erweiterte Nutzungsrechte wie beispielsweise durch die Hinzunahme von Konditionen hinsichtlich Open Access aus oder auch den jahrgangsweisen Übergang von Backfiles in allgemein zugängliche Nationallizenzen.²⁹

2.3 Beispiele konsortialer Abschlüsse

Abschließend sei eine Reihe von Beispielen aufgeführt, die charakteristisch für die gegenwärtige Vertragslandschaft in Deutschland sind oder aber sich in der einen oder anderen Art herausheben:

- SpringerLink – Journals: Bundesweite Abdeckung durch regionale Konsortialverträge im Zeitschriftenbereich, die zumeist auf dem

²⁶ Griebel 2010: 81–86.

²⁷ In erheblichem Umfang waren beteiligt: die Staatsbibliothek zu Berlin, die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in Frankfurt am Main, die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen, die Technische Informationsbibliothek in Hannover, die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften in Kiel und Hamburg und die Bayerische Staatsbibliothek in München.

²⁸ Diese Bezeichnung leitet sich her von der der „Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen“ <http://www.allianz-initiative.de/de/> (13.12.2013), deren „Arbeitsgruppe Nationale Lizenzierung“ innerhalb der „Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ in diesem Bereich federführend war und ist.

²⁹ s. hierzu Schäffler 2014 und „Grundsätze für den Erwerb DFG-geförderter überregionaler Lizenzen“: http://www.dfg.de/formulare/12_181/12_181_de.pdf (13.12.2013).

Prinzip des „Cross Access“ basieren. Das „Springer Online Journal Archives 1860-2002“ steht im Rahmen einer Nationallizenz zur Verfügung.

- SpringerLink – E-Books: Bundesweite Abdeckung durch regionale Konsortialverträge, die in der Regel nur die Rahmenbedingungen konsortial festschreiben, die inhaltliche Ausgestaltung, welche Pakete vor Ort gewünscht werden, verbleibt bei den Teilnehmern. Die Springer E-Book Collection „Chemistry and Materials Science 2005-2008“ und „Medicine 2005-2008“ stehen im Rahmen einer Nationallizenz zur Verfügung.
- Oxford Journals: Allianz-Lizenz koordiniert in der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, Frankfurt am Main, mit DFG-Förderung der Zusatzkosten über die bisherigen lokalen Kosten hinaus. Die Teilnehmer garantieren während der Vertragslaufzeit den Umsatz (beim Umstieg auf e-only) oder alternativ die bestehenden Abonnements und erhalten Zugriff auf das Gesamtportfolio. Das „Oxford Journal Digital Archive“ steht im Rahmen einer Nationallizenz zur Verfügung.
- Wiley Online Library – Journals: Bundesweite Abdeckung durch regionale Konsortialverträge im Zeitschriftenbereich. Die Teilnehmer garantieren ihren lokalen Abonnementstand, die sogenannte „Core Collection“ unabhängig vom gewählten Format (e-only oder e+print), weitere Titel können in Paketform gegen einen entsprechenden Aufpreis – Full, STM (Science, Technology, Medicine), ST (Science, Technology), SSH (Social Sciences, Humanities), Medicine&Nursing – als sogenannte „Standard Collections“ hinzugenommen werden.
- American Chemical Society: Bundesweite Abdeckung durch regionale Konsortialverträge im Zeitschriftenbereich. Beim Modell der American Chemical Society gibt es keinen Bezug mehr zu lokalen Abonnements. Der Preis ermittelt sich vielmehr bei den meisten Teilnehmern auf der Grundlage von Nutzungszahlen.
- Süddeutsche Zeitung: Mehrere regionale Konsortien, die Kosten werden nutzungs- und FTE-abhängig³⁰ zwischen Verlag und Teilnehmenden festgelegt, der Konsortialvertrag regelt Laufzeit und mögliche Rabatte.
- OECD iLibrary (Zeitschriften, Datenbanken und E-Books): Bundesweites Konsortium ohne eigentlichen Konsortialvertrag. Durch Akzeptanz der „Terms & Conditions“³¹ und Zahlung des Rechnungsbetrags kommt die Teilnahme zustande, die Kosten werden zentral verhandelt.

³⁰ Allgemein kann speziell zu Datenbankverträgen ausgesagt werden, dass diese häufig FTE-basiert sind, wobei die Klassifizierung meist vom Anbieter vorgegeben wird.

³¹ <http://www.oecd-ilibrary.org/about/terms> (13.12.2013).

- Beck online: Bundesweites Konsortium für Hochschulen, koordiniert durch das hbz, Köln. Die Kosten für die Teilnehmer richten sich nach einem vom Verlag vorgegebenen Schema, das berücksichtigt, ob eine juristische Fakultät (bei Universitäten) oder ein juristischer Abschluss (bei Fachhochschulen) möglich ist. Zusätzlich wird bei Universitäten die „Zahl der Jurastudenten“ berücksichtigt.

3 Besonderheiten und Entwicklungsperspektiven der einzelnen Gattungen elektronischer Medien

3.1 Elektronische Zeitschriften³²

Elektronische Zeitschriften sind bei den meisten wissenschaftlichen Bibliotheken ein zentrales Mittel der Informationsversorgung. Für ihre Lizenzierung sind derzeit vier Ansätze von hauptsächlicher Bedeutung, welche alle sowohl als Einzelvertrag wie auch in Konsortien verwirklicht sind:

- Lizenzierung einzelner Zeitschriften: Dieses Verfahren entspricht dem Vorgehen bei gedruckten Zeitschriften: Die Lizenzierungsentscheidung wird auf Einzeltitelbasis getroffen, was bei einer drei- bis vierstelligen Zahl von Zeitschriftenabonnements entsprechend hohen Aufwand bei Entscheidung und Abwicklung bedeutet. Ein weiterer Nachteil ist, dass man bei diesem Ansatz in der Regel keine Rabatte erhält; die Kosten pro Titel sind daher relativ hoch. Der Vorteil liegt allerdings darin, dass man nur tatsächlich benötigte Zeitschriften lizenziert bzw. bei Änderung des Bedarfs leichter reagieren kann. Dieses Geschäftsmodell hat seine Berechtigung in jedem Fall für kleinere Einrichtungen und Bibliotheken mit sehr speziellem Sammelauftrag. Es ist des Weiteren sinnvoll in Bezug auf Verlage, deren Programm nur partiell mit dem inhaltlichen Bedarf der jeweiligen Einrichtung übereinstimmt. Bei dieser Lizenzart werden dauerhafte Zugriffsrechte erworben (*perpetual access*)³³: Wenn man die Zeitschrift abbestellt, hat man trotzdem weiterhin Zugriff auf die bezahlten Jahrgänge.
- Kombiabonnements gedruckter und elektronischer Zeitschriften: In zunehmend weniger Fällen erhält man die elektronische Ausgabe einer Zeitschrift kostenlos zur Druckausgabe; vielfach ist aber eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Sie liegt meist deutlich unter den eigentlichen Abokosten (*deep discount*), oft beträgt der Aufschlag zwischen 10 und 20 Prozent des regulären Preises. Der Vorteil

³² Keller 2005.

³³ Beh 2012.

gegenüber der E-only-Lizenz liegt darin, dass mit beiden Medienarten unterschiedliche Nutzungsgewohnheiten bedient werden können. Auch kann das Printexemplar unter Archivierungsaspekten als vorteilhaft erscheinen. Nachteil ist, dass für den gleichen Inhalt ein zweites Mal bezahlt werden muss. Dies führt zwangsläufig dazu, dass man auf andere Inhalte verzichten muss. Bei Kombiabonnements werden oft keine dauerhaften Zugriffsrechte erworben.

- Lizenzierung von Zeitschriftenpaketen („*Big Deal*“): Für Verlage ist es ökonomisch sinnvoll, zu einem relativ geringen Aufpreis auf das historische Umsatzvolumen den Zugriff auf große Zeitschriftenpakete bis hin zum gesamten Portfolio eines Verlages anzubieten (*First-Copy-Effect*³⁴). Dabei setzt der Verlag in der Regel voraus, dass der historisch gewachsene Umsatz mit Zeitschriftenabonnements annähernd stabil gehalten wird. Diese als „*Big Deal*“ bezeichnete Lizenzierung großer Zeitschriftenpakete – oftmals in Konsortien und mit unterschiedlichen Spielarten (*Cross Access*, Komplettpaket etc.) realisiert – hat seit Anfang des 21. Jahrhunderts zu einer signifikanten Verbesserung der Literaturversorgung beigetragen und kann daher auch bibliotheksseitig „ökonomisch“ sein.³⁵ Der *Big Deal* führt allerdings dazu, dass Bibliotheken nur schwer auf neue inhaltliche Anforderungen und insbesondere auf finanzielle Herausforderungen reagieren können: Einen *Big Deal* zu kündigen, hat die kommunikativ schwierige Situation zur Folge, dass auf einen Schlag eine sehr große Zahl an Zeitschriften nicht mehr zur Verfügung steht. Aus diesen und anderen Gründen wird der *Big Deal* zunehmend kritisch gesehen und es werden Alternativen gesucht.³⁶ Beim *Big Deal* werden oft auf diejenigen Titel keine dauerhaften Nutzungsrechte erworben, auf die der Lizenznehmer über den eigenen Bestand hinaus Zugriff hat.
- Lizenzierung einer Aggregator-Datenbank: Manche Aggregatoren wie Gale Cengage oder EBSCO bieten eine Vielzahl von Zeitschriften verschiedener Verlage gebündelt in einer Datenbank an. Dabei sind teils Volltexte, teils nur Abstracts verfügbar. Die Inhalte werden teilweise praktisch unmittelbar nach Erscheinen der Zeitschrift, teilweise erst nach einer Embargofrist zwischen sechs und 24 Monaten in die Datenbank eingestellt. Die Zusammensetzung der Datenbank ist durch die Lizenznehmer nicht steuerbar und kann sich laufend ändern. Dieses Modell, bei dem keine dauerhaften Zugriffsrechte erworben werden, eignet sich gut als Ergänzung zu bestehenden Abonnements.

34 Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: First-Copy-Cost-Effekt, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/569869/first-copy-cost-effekt-v3.html> (13.12.2013).

35 Strieb 2013.

36 Bergstrom 2010.

- Kauf einzelner Artikel im *Pay-per-View*: *Pay-per-View* stellt den Übergang zwischen Dokumentlieferung und Lizenzierung dar: Die Gemeinsamkeit mit der Dokumentlieferung (kommerziell oder im Rahmen der Fernleihe³⁷) besteht darin, dass nur einzelne Artikel für jeweils einzelne Nutzer erworben werden. Die Gemeinsamkeit mit der Lizenzierung liegt darin, dass eine Vertragsbeziehung zwischen Bibliothek und Verlag besteht, entweder im jeweiligen Einzelfall oder als Abrufvertrag mit zugesicherter Abnahme einer bestimmten Menge Artikel („Token“) zu einem festgelegten Preis, der dann regelmäßig unter dem Preis beim Einzelkauf liegt (allerdings immer noch über den direkten Kosten bei der Fernleihe). Diesem Nachteil steht der Vorteil gegenüber, dass man nicht Scans/Kopien, sondern Original-Artikel erhält, was besonders mit Blick auf die Qualität von Abbildungen wichtig sein kann. Außerdem ist die Liefergeschwindigkeit höher: Bei „*unmediated pay-per-view*“ wird der Kauf durch den Nutzer selbst ausgelöst und hat damit keinerlei Zeitverzug. Beim „*mediated pay-per-view*“ kann der Kauf nur durch die Bibliothek ausgelöst werden. Die Prozessdauer ist dann zwar etwas länger, aber alleine durch die eigene Bibliothek bestimmt.

Diese Ansätze ergänzen sich gegenseitig: In einem idealisierten Modell lizenziert eine Einrichtung die wichtigsten Kernzeitschriften, die nicht über erworbene Pakete abgedeckt sind, einzeln, ergänzt dies nach Möglichkeit um geeignete „Big Deal“-Verträge (darunter auch Allianz-Lizenzen) und evtl. um Aggregator-Datenbanken und deckt den darüber hinausgehenden Bedarf durch *Pay-per-View* ab. Essentiell ist dabei die Steuerung des Zeitschriftenbestandes mittels Kosten-Nutzen-Analysen.³⁸ Ein Mittel zur Nachverfolgung der Nutzung, die mittels COUNTER-Statistiken³⁹ erhoben wird, sind Electronic Resource Management-Systeme (ERM).⁴⁰

Der „goldene Weg“ des Open Access wird als alternatives Geschäftsmodell zur Subskription diskutiert und praktiziert.⁴¹ Auch wenn Open-Access-Modelle weiter expandieren, so ist doch anzunehmen, dass die Subskriptionsmodelle zumindest noch in diesem Jahrzehnt das dominierende Prinzip bleiben werden. Gerade auch unter diesem Aspekt sind einige aktuelle Gegebenheiten auf dem Subskriptionssektor noch sehr negativ zu bewerten:⁴²

³⁷ Siehe hierzu den Beitrag „Überregionale Bibliotheksdienstleistungen und On-Demand-Dienste“ im vorliegenden Handbuch.

³⁸ Baker 2008 und Blecic 2013.

³⁹ COUNTER Code of Practice, <http://www.projectcounter.org> (13.12.2013).

⁴⁰ Siehe hierzu die Kapitel „Navigationssysteme, Auskunftsdienste und Fachinformation“ sowie „Suchportale, Discovery-Systeme und Linkresolver“ im vorliegenden Handbuch.

⁴¹ Siehe hierzu Kapitel 4: „Open Access und die Entwicklung des Produktionsmarkts“ im vorliegenden Handbuch.

⁴² Kellersohn 2011.

- Einrichtungen können entweder einzelne Zeitschriften auswählen oder vordefinierte Pakete erwerben; das Zusammenstellen eines Pakets nach den Bedürfnissen einer Einrichtung ist häufig nicht möglich.
- Flexibilität im Bestandsaufbau und bedarfsorientierte Auswahlmöglichkeiten werden, sofern es sie überhaupt gibt, in aller Regel mit Kostensteigerungen erkaufte. Abbestellungen über eine „*cancellation allowance*“ hinaus sind oft nur unter Inkaufnahme empfindlicher Nachteile möglich, u.a. schlechtere Lizenzbedingungen oder Wegfall der in der Vergangenheit verhandelten Preissteigerungsobergrenze (*price cap*).
- Anbieter setzen nach wie vor jährliche Preissteigerungsraten von 5 Prozent und mehr fest. Kein Erwerbungssetat kann dabei mithalten.

3.2 Datenbanken

Bibliographische Datenbanken haben eine deutlich längere Tradition als elektronische Zeitschriften, E-Books und Volltextdatenbanken. Sie waren allerdings nicht von Anfang an als Endnutzer-orientierte Produkte konzipiert, sondern zunächst für Informationsspezialisten und speziell geschulte Nutzer reserviert. Für die Nutzung waren Kenntnisse in speziellen Retrievalsprachen wie *Messenger* oder *Dialog*⁴³ nötig, um überhaupt recherchieren zu können. Die Abrechnungsmodelle sahen Kosten für jede Trefferanzeige und selbst für die bloße Anschaltzeit vor. Heute stehen Datenbanken dagegen in der Regel im campusweiten Zugang mit einer nutzungsunabhängigen Lizenzgebühr zur Verfügung. Bei den Ausnahmen handelt es sich oft – aber nicht immer – um Spezialdatenbanken, die zum Teil den Charakter von Nischenprodukten haben.⁴⁴

An Lizenzierungsmodellen ist im Wesentlichen zu unterscheiden:

- Campusweiter Zugang ohne obligatorische persönliche Identifizierung mit Nutzernamen/Passwort. Die Authentifizierung erfolgt über die IP-Adresse oder Authentifizierungssysteme wie Shibboleth oder Athens. Die Lizenzgebühr wird fest vereinbart und ist für die Vertragsdauer somit unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Diesem Verfahren sollte möglichst der Vorzug gegeben werden.
- Zugang mittels persönlicher Identifizierung der Nutzer (Nutzername/Passwort). Dieses Verfahren wird angewandt, wenn eine

⁴³ Poetzsch 2006.

⁴⁴ Beispielsweise bietet der Host STN drei verschiedene Zugänge zu Datenbanken an, http://www.stn-international.com/stn_interfaces_comparison.html (13.12.2013). Nach wie vor ist allerdings für Informationsspezialisten wie z.B. Patentrechercheure meist die Verwendung einer Retrievalsprache die Methode der Wahl, da die Suchmöglichkeiten hier insgesamt ausgefeilter sind.

Lizenz mit Zugriff für alle Berechtigten Nutzer zu teuer ist und die Datenbank nur einen eher begrenzten Nutzerkreis hat. Die Lizenzgebühr steigt mit der Zahl der namentlich genannten Nutzer.

- *Pay-per-Use* ist das eingangs bereits beschriebene Modell, bei dem die Lizenzierung der Datenbank zunächst nichts kostet (abgesehen von einer möglichen Grundgebühr des Anbieters), bei dem aber viele Handlungen im Rahmen einer Datenbankrecherche vom Aufruf der Datenbank über die Suche bis zur Anzeige und zum Abspeichern von Treffern sekunden- bzw. ereignisgenau abgerechnet werden. Der Zugang zu Datenbanken mit derartigen Abrechnungsmodellen sollte Informationsspezialisten vorbehalten sein⁴⁵.

Insbesondere bei den beiden erstgenannten Lizenzierungsmodellen gibt es außerdem die Variante, dass jeweils nur eine bestimmte Zahl von Nutzern eines Lizenznehmers gleichzeitig zugreifen kann (*concurrent users*). Die Lizenzgebühr steigt mit der Zahl der erlaubten Simultannutzer.

Datenbanken sind des Öfteren bei mehreren Anbietern erhältlich. Ein Beispiel ist die von The Institution of Engineering and Technology (IET) hergestellte Datenbank INSPEC, welche man gegenwärtig bei zehn verschiedenen Anbietern lizenzieren kann. Bei der Auswahl des Anbieters sind neben dem Preis und den Lizenzbedingungen⁴⁶ insbesondere die Aktualisierungshäufigkeit und die Benutzbarkeit der Suchoberfläche von Bedeutung. Zu berücksichtigen ist ferner, dass bei manchen Anbietern die Einbindung der Datenbank in eine gemeinsame Suchoberfläche mit anderen Datenbanken vom gleichen Anbieter möglich ist. Dies bietet vordergründig Vorteile für die Benutzung, da Metasuchen ermöglicht werden und man sich nicht laufend auf neue Suchoberflächen einstellen muss. Andererseits ist auch ein Lock-In-Effekt denkbar: Je mehr Datenbanken in einer gemeinsamen Suchoberfläche zusammengefasst sind, umso größer ist die Gefahr, dass Nutzer andere Datenbanken, die ebenfalls relevant wären, nicht benutzen. Auch die Bibliothek wird eventuell in die Versuchung geraten, schlechtere Konditionen zu akzeptieren, nur um das gewohnte Suchumfeld nicht aufzubrechen.

Datenbanken werden sowohl in Einzelverträgen als auch konsortial lizenziert. Bei Konsortialverträgen steht es den einzelnen Teilnehmern in der Regel frei, aus dem Gesamtangebot eines Anbieters entsprechend dem eigenen Bedarf auszuwählen. Der „Big Deal“-Ansatz ist somit bei Datenbanken wesentlich weniger verbreitet als bei elektronischen Zeitschriften und

⁴⁵ Allerdings kann es interessant sein, als Alternative zu einer eigenen Datenbanklizenz das Pay-per-Use-Angebot anderer Bibliotheken zu nutzen. Die Bayerische Staatsbibliothek war Vorreiterin in diesem Geschäftsmodell und bietet inzwischen 37 Datenbanken im Pay-per-Use an <http://www.bsb-muenchen.de/Pay-per-Use.pay-per-use.0.html> (Stand 13.12.2013).

⁴⁶ Preis und Lizenzbedingungen unterscheiden sich zwischen verschiedenen Anbietern für eine bestimmte Einrichtung oft nicht wesentlich. Man kann annehmen, dass es diesbezüglich restriktive Vorgaben durch den Datenbankhersteller gibt.

Büchern, ein Beispiel ist in der Literatur allerdings beschrieben.⁴⁷ Auch ist das Angebot an (Volltext-)Datenbanken, die im Rahmen von Nationallizenzen/Allianz-Lizenzen⁴⁸ zur Verfügung stehen, deutlich größer als bei elektronischen Zeitschriften und E-Books.

Für die Zukunft der Produktgattung „Datenbank“ zeichnen sich sowohl Chancen als auch Gefahren ab: Einerseits gibt es Tendenzen, dass sich sowohl Zeitschriften als auch E-Books in Richtung Datenbanken entwickeln: Bei den Zeitschriften führen Aspekte wie die Verschiebung von einer bestands- zu einer nachfrageorientierten Erwerbungs politik, die Existenz von E-only-Zeitschriften, die Veröffentlichung von „ahead of print“-Artikeln⁴⁹ sowie die Gründung von Mega-Journals⁵⁰ dazu, dass eine Einteilung in Band und Heft immer weniger Sinn macht. Bei E-Books ist zu beobachten, dass die Umsetzung gedruckter Werke in ein elektronisches Format zu einem Produkt führt, das viel eher eine Datenbank als ein „Buch“ ist.⁵¹ Andererseits können die immer weiter verbreiteten Discovery-Systeme⁵² auch eine Gefahr für bibliographische Datenbanken bedeuten: Wenn Nutzer zur Recherche nur noch das Discovery-System ihrer Bibliothek verwenden und dort von einem Treffer aus direkt zum Volltext eines Artikels beim Zeitschriftenverlag gelangen, dann merken sie gar nicht, dass der Nachweis des gefundenen Artikels über eine von der Bibliothek lizenzierte Datenbank erfolgt ist. Entsprechend kann die gefühlte Bedeutung der Datenbank schwinden.

3.3 E-Books⁵³

Den ersten Grundstein zu E-Books legte Vannevar Bush in seinem berühmten Essay „As we may think“.⁵⁴ Ab den 1970er Jahren gab es verschiedene Anläufe, die sich aber letztlich als technologische Sackgassen entpuppt haben.⁵⁵ E-Books in der heute bekannten Form gibt es etwa seit der

⁴⁷ Pickett 2011.

⁴⁸ Siehe <http://www.nationallizenzen.de/angebote> (13.12.2013).

⁴⁹ Elektronische Fassungen von Artikeln, die vor der Druckfassung veröffentlicht werden.

⁵⁰ Open-Access-Zeitschrift, die vielfach unabhängig von der fachlichen Ausrichtung alle eingereichten Artikel publiziert, so lange sie allgemeinen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Vergleiche auch <http://occamstypewriter.org/trading-knowledge/2012/07/09/megajournals/> (13.12.2013).

⁵¹ Beispiele sind das CRC Handbook of Chemistry and Physics oder der Landolt-Börnstein/SpringerMaterials.

⁵² Einbindung eigener (z.B. Bibliothekskatalog) und fremder (z.B. externe Datenbanken) Daten in einem umfassenden zentralen Suchmaschinenindex und Verfügbarmachung unter einer einheitlichen Oberfläche.

⁵³ Als E-Books werden sowohl Geräte (E-Book-Reader, „Hardware“) als auch die auf diesen Geräten betrachteten Inhalte („Software“) und außerdem die Kombination aus beidem verstanden. In diesem Kapitel werden ausschließlich die Inhalte besprochen. Für Übersichten zu Geräten siehe z.B. Hammerl 2008 und Manley 2012.

⁵⁴ Bush, Vannevar: As we may think (1945). In: The Atlantic. July, S. 101–108.

⁵⁵ Manley 2012.

Jahrhundertwende;⁵⁶ die Entwicklung verläuft damit einige Jahre versetzt zu elektronischen Zeitschriften. Während sich dort bereits einige Standards etabliert haben, gibt es bei den E-Books eine Vielzahl von Geschäftsmodellen, die sich weiterhin dynamisch entwickeln. Wichtige Unterscheidungskriterien sind:

- Vertragsart: Kauf oder Lizenzierung. Mit dem Kauf eines E-Books erwirbt man dauerhafte Zugriffsrechte. Dies ist in der Regel das Modell der Wahl, insbesondere wenn es keine gedruckte Parallelausgabe gibt (oder die Bibliothek diese nicht erwirbt) sowie grundsätzlich für Bibliotheken mit konventionellem, auf Nachhaltigkeit angelegtem Sammelauftrag. Anderenfalls kann ein Lizenzmodell in Frage kommen, bei dem der Zugriff gegen eine *Access Fee* freigeschaltet wird. Es ist besonders geeignet für Titel mit schneller Auflagenfolge oder nur vorübergehender Aktualität, was insbesondere bei Lehrbüchern und Referenzwerken der Fall sein kann. In einigen Fällen wird nach einer festgelegten Anzahl von Lizenzierungsjahren dauerhafter Zugriff gewährt.
- Distributionsweg: Lokales Hosting, Webzugriff beim Verlag, Webzugriff auf verlagsübergreifender Plattform (Aggregator). Mit dem Kauf ist vielfach das Recht verbunden, die E-Books ausgeliefert zu bekommen, um sie dann im eigenen Netz den Nutzern zur Verfügung zu stellen. Allerdings sind Datenhaltung und Oberflächengestaltung nicht trivial, weshalb in der Regel beim Verlag bzw. beim Aggregator zugegriffen wird. Eine Bibliothek will aber meist nicht darauf verzichten, die E-Books im eigenen Katalog nachzuweisen, da Nutzer andernfalls zur Literatursuche die Webseiten (mehrerer) Verlage und Aggregatoren aufsuchen müssen. Die Metadaten – deren Lieferung durch den Anbieter in der Regel Vertragsbestandteil ist, deren Qualität aber ein eigenes Thema darstellt⁵⁷ – schöpfen allerdings nicht alle Retrievalmöglichkeiten aus, die E-Books bieten. So ist eine Volltextsuche nur auf den Verlagsseiten möglich, außer man hat in Einzelfällen die Möglichkeit, lokal einen Index über die Volltexte zu erstellen und in die Suche einzubinden. In gewissem Umfang bieten auch Discovery Services Zugang auf die Volltextebene von lizenzpflichtigen E-Books.
- Umfang des Erwerbs: Einzeltitel oder Paket. Während bei gedruckten Büchern die Erwerbung einzelner Titel die Regel ist (eine Ausnahme sind insbesondere *Standing Orders* bei Serien), werden elektronische Bücher oftmals in Paketen erworben. Einige Verlage wie z.B. Springer verkaufen mit großem Erfolg die ganze Jahresproduktion – eingeteilt in fachlich zugeschnittene Kollektionen – zumeist schon vor der Herstellung der Bücher. Der Vorteil liegt in den pro Titel geringen

⁵⁶ Bennett 2011.

⁵⁷ Walters 2013.

Transaktionskosten und in den gewährten Rabatten. Zum Aufbau eines E-Book-Bestands ist der Kauf von Paketen sicher ein guter Weg. Es ist allerdings fraglich, ob dieser Ansatz auf Dauer zu rechtfertigen ist. Einzeltitel sind direkt beim Verlag und/oder über Buchhändler erhältlich. Oft bekommt man sie aber auch nur bei Aggregatoren, welche auf eigenen Plattformen E-Books verschiedener Verlage anbieten.⁵⁸

Ein entscheidender Punkt ist in jedem Fall die Höhe des Kaufpreises bzw. der Lizenzgebühr. Orientierungsgröße ist häufig der Print-Preis, der korrigiert wird um Abschläge (gegebenenfalls Mengenrabatt und Rabattierung für zurückliegende Jahrgänge; reduzierter Preis im Lizenzmodell) oder Zuschläge (für große Einrichtungen und für vermuteten Mehrfachzugriff). Im Extremfall kann man Backfiles im Paket für 20 Prozent des Print-Preises erhalten, aber auch bei Lehrbüchern das Zehnfache des Print-Preises eines Einzelexemplars bezahlen.

Viele Anbieter versehen die E-Books mit Digital Rights Management (DRM). Dies trifft insbesondere auf Aggregatoren zu, die oft den kleinsten gemeinsamen Nenner zwischen den beteiligten Verlagen finden müssen. Aus Nutzersicht sind Einschränkungen durch DRM sehr negativ zu bewerten, insbesondere Beschränkungen bei Ausdruck und Abspeicherung sowie bei der Zahl der gleichzeitigen Zugriffe.⁵⁹ Hintergrund solcher Restriktionen mag sein, dass manche Verlage unsicher sind, wie sich die Umsatzentwicklung im Verhältnis zu den bisherigen Printverkäufen darstellen wird. Beim Verzicht auf DRM wird befürchtet, dass z.B. der Absatz von Lehrbüchern an Studierende einbricht.

Mit Patron-Driven Acquisition (PDA)⁶⁰ sei an dieser Stelle ein neues Erwerbungsmodell genannt, das prinzipiell zwar auch mit gedruckten Büchern denkbar ist, welches in seiner zunehmenden Bedeutung aber doch untrennbar mit E-Books verbunden ist. Dabei werden in den Bibliothekskatalog die Metadaten von E-Books eingespielt, die noch gar nicht gekauft bzw. lizenziert sind. Beim Anklicken einer URL im Katalogisat durch den Nutzer/die Nutzerin wird ein Erwerbungsverfahren ausgelöst.⁶¹

⁵⁸ Eine inzwischen nicht mehr ganz aktuelle Übersicht bietet Moravetz-Kuhlmann 2007. Zu ergänzen wäre dort EBSCO als weiterer Aggregator sowie der Hinweis, dass ProQuest neben ebrary seit 2013 auch EBL besitzt; bislang werden beide Plattformen parallel betrieben.

⁵⁹ Diese Position vertritt interessanterweise auch der Geschäftsführer der MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH, einem Tochterunternehmen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, <http://www.boersenblatt.net/521582/> (13.12.2013).

⁶⁰ Nixon 2010 und Swords 2011.

⁶¹ Für weitere Details siehe Kapitel „Nutzergesteuerte Erwerbung“ im vorliegenden Handbuch.

4 Richtlinien für den Abschluss von Lizenzverträgen

Im Zuge der Bedeutungszunahme elektronischer Zeitschriften zum Ende des 20. Jahrhunderts stieg auch das Interesse der Bibliothekare an Handreichungen zur qualifizierten Beurteilung von Lizenzverträgen. Dass bei der Lizenzierung elektronischer Produkte im Vergleich zum Kauf gedruckter Literatur ganz neue Fragestellungen auftauchen, ist vorstehend ausführlich dargelegt. Neben der englischen Sprache stellen bei Verträgen mit internationalen Verlagen vor allem die Unterschiede zwischen dem angelsächsischen Rechtssystem und den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen eine zusätzliche Hürde dar. Frühe Beispiele solcher Handreichungen stammen aus den EU-Programmen ECUP+ und CELIP⁶², dem deutsch-niederländischen Projekt WebDOC⁶³ sowie dem „Projekt Informationsversorgung“ der Max-Planck-Gesellschaft⁶⁴. Zu nennen sind weiter das „Statement of Current Perspective and Preferred Practices for the Selection and Purchase of Electronic Information“ der ICOLC einschließlich seiner Updates⁶⁵ sowie die „Checkliste für Lizenzverträge“ der GeSIG⁶⁶. Die besondere Bedeutung der GeSIG-Checkliste, die auch ein hilfreiches deutsch-englisches Glossar enthält, liegt darin, dass sie von Vertretern von Bibliotheken, Verlagen und Zwischenhandel gemeinsam entwickelt wurde. Trotzdem hat auch diese Checkliste nur einen empfehlenden Charakter; es besteht kein Anspruch darauf, dass einzelne Regelungen auch tatsächlich in einem Vertrag berücksichtigt werden. Während das bislang genannte Quellenmaterial einen Umfang von jeweils nur einigen Seiten hat, gehen eine Internet-Ressource der American Association of Law Libraries⁶⁷, eine Monographie mit 160 Seiten⁶⁸ und ein kürzlich erschienenes Handbuch mit über 700 Seiten⁶⁹ wesentlich stärker in die Tiefe (alle auf Grundlage US-amerikanischen Rechts). Eine gute Ergänzung stellt schließlich eine Monographie mit dem Fokus auf der Verhandlung von Lizenzen dar.⁷⁰

Neben diesen und anderen Handreichungen und Checklisten existieren auch einige konkrete Vorschläge für Lizenzen, so zum Beispiel die sechs Musterlizenzen für verschiedene Produktgruppen und Lizenzierungszusammenhänge von Ringgold Inc.⁷¹ und die NESLi2 Model Licence⁷². Auch die Bibliothek des Massachusetts Institute of Technology

⁶² Giavarra 2001.

⁶³ Geleijnse 1998.

⁶⁴ Müller 1999.

⁶⁵ International Coalition of Library Consortia 1998, 2001 und 2004.

⁶⁶ Forum Zeitschriften GeSIG 2005.

⁶⁷ American Association of Law Libraries 2013.

⁶⁸ Harris 2009.

⁶⁹ Lipinski 2013.

⁷⁰ Durrant 2006.

⁷¹ Ringgold Inc. 2000.

⁷² JISC Collections 2012.

(MIT) setzt in der Praxis eine eigene Musterlizenz ein.⁷³ In Deutschland wurde im Rahmen der Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen ebenfalls eine Musterlizenz entwickelt.⁷⁴ Genannt sei schließlich noch die „Liblicense Software“⁷⁵, mit deren Hilfe man sich selbst einen Lizenzvertrag zusammenstellen kann. Als Alternative zu Lizenzen wurde das Konzept “Shared Electronic Resource Understanding” (SERU) entwickelt.⁷⁶ Es handelt sich dabei nicht um eine Lizenz, sondern um ein einvernehmliches Verständnis von Anbieter und Bibliothek zur Nutzung elektronischer Ressourcen. Wenn sich beide Seiten diesem Verständnis anschließen, ist ein Lizenzvertrag überflüssig. Die Verbreitung in Deutschland ist allerdings noch sehr überschaubar.⁷⁷

Das Problem bei allen Checklisten und Musterlizenzen liegt in der im Einzelfall jeweils notwendigen Abwägung – wie verhält man sich, wenn alle Verhandlungsbemühungen vergeblich sind? Überwiegt im Zweifel das Interesse am Abschluss des Lizenzvertrags oder das Interesse an günstigen Lizenzbedingungen?⁷⁸ Man sollte dabei nicht vorschnell zurückstecken, denn auch beim Anbieter ist das wirtschaftliche Interesse am Abschluss eines Vertrags in der Regel groß. Dies gilt umso mehr, je größer das Umsatzvolumen des Vertrags ist, was Konsortialverträge tendenziell begünstigt. In manchen Fällen kann auch ein Ausweg darin bestehen, dass statt einer Klausel, die eine Seite klar begünstigt, eine Regelung gesucht wird, die zumindest ausgewogen ist: Beispielsweise empfehlen Checklisten, als Gerichtsstand den Sitz der Bibliothek zu vereinbaren. In den Verträgen der Anbieter wird dagegen in der Regel der Sitz des Anbieters als Gerichtsstand fixiert. Eine Einigungsmöglichkeit kann dann sein, dass Gerichtsstand jeweils der Sitz der beklagten Partei ist.

Die nachstehende Checkliste fußt auf der in diesem Abschnitt bereits zitierten Literatur und insbesondere auf dem an der University of South Alabama Biomedical Library entwickelten Vorgehen⁷⁹. Sie ist als Einzeldokument unter <http://nbn-resolving.org/resolver?verb=redirect&identifizier=urn:nbn:de:0001-2013121804> verfügbar.

Thema	Fragestellung	o.k.?
Allgemeines		

⁷³ Duranceau 2003.

⁷⁴ Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, Arbeitsgruppe Nationale Lizenzierung 2013.

⁷⁵ Liblicense Software 2012.

⁷⁶ Chamberlain 2008.

⁷⁷ Johannsen 2013.

⁷⁸ Harris 2000

⁷⁹ Lemley 2011

	Ist klar geregelt, was das lizenzierte Material umfasst?	
	Ist klar geregelt, wie hoch die Lizenzgebühr ist und welche Nebengebühren ggf. anfallen?	
	Sind Rechte und Pflichten von Lizenznehmer und Lizenzgeber gleichmäßig und angemessen verteilt? ⁸⁰	
	Ist der Lizenzvertrag in sich widerspruchsfrei? ⁸¹	
	Besteht eine Geheimhaltungsklausel? ⁸²	
Vertragsdauer (Term)		
	Ist die Vertragsdauer klar geregelt?	
	Verlängert sich der Vertrag automatisch oder läuft er zum Vertragsende aus?	
	Ist die Kündigungsfrist klar geregelt und nicht übermäßig lang?	
	Ist bei Mehrjahresverträgen eine Abbestellquote festgelegt?	
	Ist bei Mehrjahresverträgen die Preissteigerung festgelegt?	
	Gibt es bei festgelegter Preissteigerung eine Besserungsklausel, falls sich die Listenpreise in geringerem Umfang erhöhen?	
Lizenz-Art (License Type)		
	Ist der Zugang campusweit möglich?	
	Oder nur für einzelne benannte Nutzer?	
	Wie groß ist die Zahl gleichzeitiger Nutzer?	
Zugang (Access)		
	über die IP-Adresse?	
	durch Verwendung von Nutzernamen und Passwort?	

⁸⁰ Ein anonymisiertes Gegenbeispiel aus einem Lizenzvertrag: „<Der Lizenzgeber> kann ohne vorherige Zustimmung des Lizenznehmers seine Rechte aus dem Lizenzvertrag insgesamt oder teilweise abtreten oder seine Pflichten hieraus ganz oder teilweise übertragen. Der Lizenznehmer ist ohne vorherige Zustimmung <des Lizenzgebers> nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.“

⁸¹ Beispielsweise enthält der oben zitierte Lizenzvertrag die Bestimmungen „Der Lizenznehmer wird sich nach bestem Gewissen darum bemühen, dass die Berechtigten Bibliotheken und die Berechtigten Nutzer die Bestimmungen des Lizenzvertrages einhalten.“ und „Keine Partei darf die Regelungen oder den Gegenstand des Lizenzvertrages [...] ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei einem Dritten zur Kenntnis geben.“ Die beiden Forderungen sind nur schwerlich gleichzeitig erfüllbar.

⁸² Gelegentlich sind Verträge ohne eine solche Klausel erreichbar, vgl. Strieb 2013.

	durch ein Authentifikationssystem (z.B. Shibboleth)	
	durch Fernzugriff (Remote Access) über ein geschütztes Netzwerk (z.B. VPN, eduroam)	
Archivzugriff / Dauerhafter Zugriff (Archival access/Perpetual access)		
	Ist der Zugang zum lizenzierten Material über die Vertragslaufzeit hinaus geregelt?	
	Falls über den Server des Lizenzgebers – ist eine hierfür gegebenenfalls anfallende Gebühr eindeutig beschrieben und akzeptabel?	
	Falls über System des Lizenznehmers – ist das vereinbarte Medium akzeptabel?	
Berechtigte Nutzer (Authorized Users)		
	Eingetragene Bibliotheksbenutzer?	
	Studierende?	
	Fakultätsangehörige?	
	Weitere Beschäftigte der Einrichtung?	
	Gastwissenschaftler?	
	Bibliotheksbesucher (Walk-In User)?	
Nutzungsrechte (Authorized Use)		
Dürfen Berechtigte Nutzer		
	das lizenzierte Material durchsuchen und betrachten?	
	Teile des lizenzierten Materials herunterladen, abspeichern und ausdrucken?	
	Teile des lizenzierten Materials an andere Berechtigte Nutzer weitergeben?	
	Suchergebnisse abspeichern?	
	Suchergebnisse mit anderen Berechtigten Nutzern teilen?	
	Text- und Datamining betreiben? ⁸³	
Darf der Lizenznehmer		
	Teile des lizenzierten Materials für die aktive Fernleihe verwenden?	
	Teile des lizenzierten Materials zu Zwecken der Lehre	

⁸³ Text- und Datamining gewinnt in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen zunehmend an Bedeutung. Es wird in der Regel durch Lizenzbestimmungen verhindert, die Zugriffe auf das lizenzierte Material durch Computerprogramme untersagen („Systematische Downloads“). Text- und Dataminingrechte müssen daher gesondert verhandelt und beschrieben werden.

	in Semesterapparate/Course Packs einbinden?	
	Metadaten in lokale Informationsinfrastrukturen integrieren?	
	eigene Publikationen im lizenzierten Material in einem Repositorium veröffentlichen? (Green Open Access)	
	das lizenzierte Material selbst hosten?	
Verantwortung des Lizenznehmers (Licensee Responsibility)		
	Gibt es eine persönliche Haftung von Bibliotheksmitarbeitern oder anderen Mitarbeitern des Lizenznehmers?	
	Ist die Bibliothek verantwortlich für das Handeln der Berechtigten Nutzer?	
Verantwortung des Lizenzgebers (Licensor Responsibility)		
	Sichert der Lizenzgeber den permanenten Zugang zum lizenzierten Material zu?	
	Sind die geplanten Ausfallzeiten begrenzt und akzeptabel?	
	Gibt es eine Entschädigungsregelung bei länger dauerndem Ausfall?	
	Gibt es eine Entschädigungsregelung, wenn lizenziertes Material aus dem Angebot zurückgezogen wird?	
	Sichert der Lizenzgeber die Bereitstellung von Nutzungsstatistiken nach COUNTER-Standard zu?	
Gewährleistung des Lizenzgebers (Licensor Warranties)		
	Garantiert der Lizenzgeber, dass er alle nötigen Rechte am lizenzierten Material besitzt?	
	Stellt der Lizenzgeber den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer berechtigten Nutzung des lizenzierten Materials frei?	
Gerichtsstand und anwendbares Recht (Venue and jurisdiction)		
	Gilt deutsches Recht?	
	Ist Gerichtsstand bei einem deutschen Gericht?	
	Gibt es keine Regelung zu Gerichtsstand und anwendbarem Recht?	

5 Fazit

Die Lizenzierung elektronischer Medien ist heutzutage keine neue Aufgabe von Bibliotheken, die sich in manchen Aspekten aber doch deutlich von der jahrhundertealten Aufgabe des Kaufs gedruckter Literatur unterscheidet⁸⁴. Unter finanziellen Gesichtspunkt sind die Erwerbungs Ausgaben für elektronische Medien teilweise der zweitgrößte Ausgabeposten in Bibliotheken nach den Personalaufwendungen. An die fachliche Kompetenz der Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeiter stellen Lizenzierungen neue Anforderungen insbesondere zu juristischen Aspekten und zu Verhandlungstechniken. Lizenzen werden oftmals nicht von einer einzelnen Bibliothek, sondern arbeitsteilig erworben, wobei der Zusammenschluss von der regionalen bis in die multinationale Ebene reicht.⁸⁵ Dies birgt einerseits die Gefahr der Fremdbestimmung, eröffnet aber andererseits auch Möglichkeiten der Kooperation und der Kostenersparnis – vom Aufbau von „Marktmacht“ zu sprechen ist allerdings übertrieben.

Wie geht es weiter? Es ist anzunehmen, dass mit dem weiter steigenden Anteil elektronischer Medien auch Themen in Zusammenhang mit deren Lizenzierung weiter an Bedeutung gewinnen. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass ein immer größerer Anteil daran nicht vor Ort, sondern in konsortialen Zusammenhängen verhandelt wird. Die Bedeutung des Lizenzierungsgeschäfts wird frühestens dann zurückgehen, wenn Zeitschriften und (perspektivisch) E-Books verstärkt im Geschäftsmodell des Golden Open Access verlegt werden.

Literatur

- American Association of Law Libraries: Procurement Toolkit and Code of Best Practices for Licensing Electronic Resources (2013). <http://www.aallnet.org/main-menu/Advocacy/vendorrelations/docs/procurement-toolkit.html> (13.12.2013).
- Baker, Gayle und Eleanor J. Read: Vendor-supplied usage data for electronic resources: a survey of academic libraries. In: *Learned Publishing* (2008), S. 48–57.
- Beh, Eugenia und Jane Smith: Preserving the Scholarly Collection: An Examination of the Perpetual Access Clauses in the Texas A&M University Libraries' Major E-Journal Licenses. In: *Serials* (2012), S. 235–242.
- Bennett, Linda: Ten years of e-books: a review. In: *Learned Publishing* (2011), S. 222–229.
- Bergstrom, Ted C.: Librarians and the terrible fix: economics of the Big Deal. In: *Serials* (2010), S. 77–82.
- Blecic, Deborah D., Stephen E. Wiberley Jr., Joan B. Fiscella, Sara Bahnmaier-Blaszczak und Rebecca Lowery: Deal or No Deal? Evaluating Big Deals and Their Journals. In: *College & Research Libraries* (2013), S. 178–193.
- Bucknell, Terry: The 'big deal' approach to acquiring e-books: a usage-based study. In: *Serials* (2010), S. 126–134.

⁸⁴ Junkes-Kirchen 2014.

⁸⁵ Schäffler 2014.

- Chamberlain, Clinton K.: Breaking the bottleneck. Using SERU to facilitate the acquisition of electronic resources. In: College and Research Libraries News (2008), S. 700–702.
- Duranceau, Ellen Finnie: Using a Standard License for Individual Electronic Journal Purchases: Results of a Pilot Study in the MIT Libraries. In: Serials Review (2003), S. 302–304.
- Durrant, Fiona: Negotiating licences for digital resources. London: Facet 2006.
- Forum Zeitschriften GeSIG: Checkliste für Lizenzverträge. 2005. <http://www.gesig.org/download/gesigcl.pdf> (13.12.2013).
- Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: First-Copy-Cost-Effekt, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/569869/first-copy-cost-effekt-v3.html> (13.12.2013).
- Geleijnse, Hans und Elmar Mittler: Grundsätze für den Abschluß von Bibliothekslizenzen für elektronische Zeitschriften: Richtlinien und Checkliste für Bibliotheken. In Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (1998), S. 223–227.
- Giavarra, Emanuella: Licensing Digital Resources. How to Avoid the Legal Pitfalls. 2nd ed. The Hague: EBLIDA 2001. http://www.eblida.org/Activities/Publication/Licensing_digital_resources.pdf (13.12.2013).
- Griebel, Rolf: Die Förderung der wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft – Zwischenbilanz zum DFG-Positionspapier „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme: Schwerpunkte der Förderung bis 2015“. In Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 57 (2010), S. 71–86.
- Hammerl, Michaela, Klaus Kempf und Hildegard Schäffler: E-Books in wissenschaftlichen Bibliotheken: Versuch einer Bestandsaufnahme. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (2008), S. 68–78.
- Harris, Lesley Ellen: Deal-Maker, Deal-Breaker: When To Walk Away. In: Library Journal (2000), S. 12–14.
- Harris, Lesley Ellen: Licensing digital content: a practical guide for librarians. Chicago: American Library Association 2009.
- International Coalition of Library Consortia (ICOLC): Statement of Current Perspective and Preferred Practices for the Selection and Purchase of Electronic Information. 1998. <http://legacy.icolc.net/statement.html> Update No. 1: New Developments in EJournal Licensing. 2001. Update No. 2, Pricing and Economics. 2004. <http://legacy.icolc.net/2004currentpractices.htm> (13.12.2013).
- JISC Collections: The Model NESLi2 Licence for Journals (2012). <http://www.jisc-collections.ac.uk/nesli2/NESLi2-Model-Licence/> (13.12.2013).
- Johannsen, Jochen: Lizenzlos glücklich? SERU zwischen Anspruch und Realität. Vortrag beim 102. Deutscher Bibliothekartag in Leipzig (2013). <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte//2013/1412/> (13.12.2013).
- Junkes-Kirchen, Klaus: Juristische Fallstricke rechtzeitig erkennen – Was Sie schon immer über Lizenzen gewusst haben sollten, aber nie auf die Idee gekommen sind zu fragen ... In: BuB 65 (2013), S. 7–8.
- Junkes-Kirchen, Klaus: Online-Medien und Lizenzen: Standards und Muster für die Vertragsgestaltung. In: Göttker, Susanne und Franziska Wein (Hg.): Neue Formen der Erwerbung. Berlin: De Gruyter Saur 2014, S. 135–144.
- Keller, Alice: Elektronische Zeitschriften: Grundlagen und Perspektiven. 2., akt. u. stark erw. Aufl. Wiesbaden: Harrassowitz 2005.
- Kellersohn, Antje, Thorsten Meyer, Bernhard Mittermaier und Hildegard Schäffler: Zwischen Pay-per-View und „Big Deal“ – Lizenzierung elektronischer

- Fachinformation in Deutschland. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (2011), S. 120–129.
- Lemley, Trey, Robert M. Britton u. Jie Li: Negotiating Your License. In: Journal of Electronic Resources in Medical Libraries (2011), S. 325–338.
- Liblicense Software (2012). <http://liblicense.crl.edu/liblicense-software/> (13.12.2013).
- Lipinski, Thomas A.: The Librarian's Legal Companion for Licensing Information Resources and Legal Services (Legal Advisor for Librarians, Educators, and Information Professionals). Chicago: Neil-Schuman 2013.
- Manley, Laura und Robert P. Holley: History of the Ebook: The Changing Pace of Books. In: Technical Services Quarterly (2012), S. 292–311.
- Moravetz-Kuhlmann, Monika: E-Books – ein Marktüberblick. In: Giebenhain, Sabine und Sebastian Mundt (Hg.): Vier Jahre E-Books ... und kein bisschen weise? Beiträge zur Fortbildungsveranstaltung am 23. April 2007 an der Hochschule der Medien Stuttgart. Stuttgart: hsv 2007, S. 13–22.
- Müller, Harald: Mustervertrag für digitale Zeitschriften. 1999. <http://w3.rz-berlin.mpg.de/infoprojekt/vertrag.html> (13.12.2013).
- Nixon, Judith M., Robert S. Freeman und Suzanne M. Ward: Patron-Driven Acquisitions: An Introduction and Literature Review. In: Collection Management (2010), S. 119–224.
- Pickett, Carmelita: Eliminating Administrative Churn: The “Big Deal” and Database Subscriptions. In: Serials Review (2011), S. 258–261.
- Poetzsch, Eleonore: Information Retrieval: Einführung in Grundlagen und Methoden. 5., völlig neu bearb. Aufl. Berlin: Poetzsch 2006.
- Ringgold Inc.: Licensing Models.org (2000). <http://www.licensingmodels.com/> (13.12.2013).
- Reinhardt, Werner: Elektronische Dokumente im Bestandsaufbau wissenschaftlicher Bibliotheken. In: Tröger, Beate (Hg.): Wissenschaft online - Elektronisches Publizieren in Bibliothek und Hochschule. Frankfurt am Main: Klostermann 2000 (ZfBB: Sonderhefte Bd. 80), S. 170–178.
- Reinhardt, Werner: 13y_{KONSORTIEN}+10y_{GASCO=e_{only}} oder?. In Mittermaier, Bernhard (Hrsg.): eLibrary – den Wandel gestalten. 5. Konferenz der Zentralbibliothek, Forschungszentrum Jülich, 8.–10. November 2010. Jülich: Forschungszentrum 2010, S. 83–94.
- Reinhardt, Werner, Hartmann, Helmut, Piguët, Arlette: 5 Jahre GASCO: Konsortien in Deutschland, Österreich und der Schweiz. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 52 (2005), S. 245–266.
- Schäffler, Hildegard: Elektronische Medien in der überregionalen Literaturversorgung: Nationallizenzen, Allianzlizenzen, FID-Lizenzen. In: Göttker, Susanne und Franziska Wein (Hg.): Neue Formen der Erwerbung. Berlin: De Gruyter Saur 2014, S. 204–222.
- Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, Arbeitsgruppe Nationale Lizenzierung: Model Licence Agreement http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/Musterlizenzvertrag_2013.doc (13.12.2013).
- Strieb, Karla L. und Julia C. Blixrud: The State of Large-Publisher Bundles in 2012. In: Research Libraries Issues: A Report from ARL, CNI, and SPARC. (2013). Nr. 282, S. 13–20.
- Swords, David A. (Hrsg.): Patron-driven acquisitions: history and best practices. Berlin: De Gruyter Saur 2011.
- Walters, William H.: E-books in Academic Libraries: Challenges for Discovery and Access. In: Serials Review (2013), S. 97–104.

Aggregator 9, 10, 14, 15
Allianz-Lizenz 4, 6
Bayern-Konsortium 3, 4
Big Deal 9, 10, 12, 21, 22, 23
COUNTER 10, 20, 25
Datenbank 1, 2, 3, 4, 7, 10, 11,
12, 13
Deep Discount 8
E-Book 6, 7, 13, 14
E-Journal 21
Friedrich-Althoff-Konsortium 3
GASCO 3, 23, 25
HeBIS-Konsortium 3, 4
Konsortium 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,
12, 21, 23, 25
Konsortium Baden-Württemberg
3, 4
Lizenz 1, 7, 9, 11, 17
Medien, digitale 1
Medien, elektronische 1, 20
Nationallizenz 6, 7
Niedersachsen-Konsortium 3, 4
NRW-Konsortium 3
Pay-per-Use 12
Pay-per-View 9, 10, 22
SERU 17, 21, 22
Shibboleth 11, 18
Zeitschrift, elektronisch 4, 8, 12,
13, 15, 22